

Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

Zwischen

Der AOK connect GbR

– im Folgenden „**Auftraggeberin**“ (kurz **AG**) genannt –

und

Wird nach Zuschlag ergänzt

– im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* gemäß Nummer 3

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

gegen Vergütung gemäß Nummer 3.1 in Höhe von vgl. Preisblatt (Anlage-05 [Anlage-06 der Vergabeunterlagen]) zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer vergütet. Mit der im Preisblatt genannten Vergütung sind alle Kosten und Aufwendungen des AN im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung abgegolten.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag (Seite 1 bis 5) mit Anlage(n) Nr. vgl. Ziff. 15.1
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* (EVB-IT Überlassung Typ B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich des Musters 1
- Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Überlassung Typ B und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3 Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

3.1 Der Auftragnehmer überlässt zeitlich befristet dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware* gegen monatliche Vergütung:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Anzahl	Lieferzeit- raum/ -termin	MVD in Monaten	Überlassungsdauer		KNV	EXP	Monatliche Vergütung netto	
					Beginn	Ende			Einzelpreis	Summe Preis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	App Review Management Tool gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage-01 dieses Vertrags [Anlage-05 der Vergabeunterlagen]) sowie des Anforderungskatalogs (Anlage-05 dieses Vertrags [Anlage-02 der Vergabeunterlagen])	1		Vgl. Ziff. 15.3					Vgl. Ziff. 1.3	Vgl. Ziff. 1.3
Gesamtpreis monatlich (netto)										

MVD = Mindestvertragsdauer*, gerechnet ab vereinbartem Beginn der Überlassungsdauer.

KNV = Keine Nacherfüllungsverpflichtung; die mit „x“ gekennzeichnete Standardsoftware* ist von der Verpflichtung zur Nach-erfüllung gemäß Ziffer 7.6 EVB-IT Überlassung Typ B ausgenommen. Ansprüche auf Herabsetzung der Vergütung, Kündigung und ggf. Schadensersatz gemäß Ziffer 7.5.2 EVB-IT Überlassung Typ B bleiben unberührt.

EXP = Die mit „x“ gekennzeichnete Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften gemäß Ziffer 4.3 EVB-IT Überlassung Typ B.

3.2 Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt ☒ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats) oder ☐ quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats) ☐ jährlich ☐ einmalig zum _____ ☒ mit dem Zahlungsziel von 30 Tagen

3.3 Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- ☐ gemäß Ziffer 5.2 EVB-IT Überlassung Typ B
☐ anderweitige Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

3.4 Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes

Die Beschreibung der Standardsoftware* ergibt sich ergänzend aus

- ☐ folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____ Anlage(n) Nr. _____
☐ folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom _____ Anlage(n) Nr. _____
☐ folgenden weiteren Dokumenten _____ Anlage(n) Nr. _____

Es gelten die Dokumente in

- ☐ obiger Reihenfolge
☐ folgender Reihenfolge _____
☐ Anderweitige Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

4 Zugesicherte Eigenschaften

- ☒ Folgende Eigenschaften werden vom Auftragnehmer zugesichert:
Vgl. Anforderungskatalog (Anlage-05 dieses Vertrags [Anlage-02 der Vergabeunterlagen])
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. ____.

5 Dokumentation

5.1 Sprache/Form (ergänzend/abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ B)

5.2 Vervielfältigungsrecht

- ☐ Die Dokumentation der Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. ____ kann ____fach vervielfältigt werden.
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. ____.

6 Lieferanschrift

AOK connect GbR, Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin bzw. in Absprache mit der AG

Erfüllungsort (falls abweichend von der Lieferanschrift)

7 Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ B

7.1 Mehrfachnutzung

- ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. ____ darf bis zu ____fach gleichzeitig genutzt werden.
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. ____.

7.2 Systemumgebung

- ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. ____ wird zur Nutzung in folgender Systemumgebung* freigegeben:
- ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. ____ wird zur Nutzung in einer beliebigen Systemumgebung* freigegeben.
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. ____.

7.3 Anderweitige Nutzungsvereinbarungen

- ☐ Gemäß Anlage Nr. ____.

8 Kopier- oder Nutzungssperren gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Überlassung Typ B

- ☐ Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. ____.

9 Kündigung (abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Überlassung Typ B)

- ☐ Es wird eine Kündigungsfrist von ____ Monaten vereinbart.

10 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken bei Kündigung der Nutzungsrechte bzw. nach Ende der Überlassungsdauer

- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen Zeitablauf, wegen Kündigung durch den Auftraggeber oder ordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
- ☐ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____
- ☐ ohne gesonderte Vergütung zu behalten.
- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen außerordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
- ☐ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____
- ☐ ohne gesonderte Vergütung zu behalten.

11 Verantwortlicher Ansprechpartnerdes Auftraggebers: Befüllung nach der Zuschlagserteilungdes Auftragnehmers: Befüllung nach der Zuschlagserteilung**12 Störungsmeldung und Nacherfüllung****12.1 Adresse für Störungsmeldung** gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ B

Die Störungsmeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 zu EVB-IT Überlassung Typ B – Störungsmeldeformular – an:

Name/Firma: _____

Organisationseinheit/Abteilung: _____

☐ Postanschrift: _____☐ Telefon: _____☐ Fax: _____☐ e-Mail: _____☐ Web-Adresse: _____**12.2 Annahme der Störungsmeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten**

Die Störungsmeldung wird während folgender üblicher Geschäftszeit des Auftragnehmers angenommen:

- ☐ Ergänzende Vereinbarung zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten gemäß Anlage Nr. _____ .

13 Telefonische Unterstützung

- ☐ Telefonische Unterstützung des Auftraggebers erfolgt nach gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ .

14 Versicherung

- ☐ Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Überlassung Typ B durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

15 Sonstige Vereinbarungen**15.1 Vertragsbestandteile und Geltungsreihenfolge**

15.1.1 Vertragsbestandteile sind:

- die Regelungen dieses Vertrages
- die Leistungsbeschreibung der AG in der Fassung vom **23.07.2025** (Anlage-01 [Anlage-05 der Vergabeunterlagen])
- die Ergänzenden Vertragsbestimmungen der AG in der Fassung vom **23.07.2025** (Anlage-02 [Anhang A der Anlage-04 der Vergabeunterlagen])
- die Datenschutzbestimmungen und AV-Vertrag nebst Anhängen (Anlage-03 [Anhang B bis B4 der Anlage-04 der Vergabeunterlagen])
- die Klarstellungen auf Bieterfragen in der Fassung vom **wird nach Zuschlagserteilung ergänzt** (Anlage-04)
- das im Zuschlagsschreiben benannte Angebot des AN (Anlage-05)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen über die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

15.1.2 Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, gilt als Rangfolge für die Auslegung und Anwendung bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen das Folgende. Dieser Vertragstext geht bei Widersprüchen allen übrigen Vertragsbestandteilen vor.

15.1.3 Angaben im finalen Angebot des AN, die für die Auftraggeberin günstiger sind als die Regelungen des Hauptvertrags und/oder der Leistungsbeschreibung, gelten in dieser Hinsicht vorrangig.

15.1.4 Bei etwaigen Widersprüchen zwischen textlicher Beschreibung und zeichnerischer Darstellung innerhalb einer Anlage oder eines Anhangs geht die für die Auftraggeberin günstigere Regelung vor.

15.1.5 Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen („AGB“) des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Dies gilt auch, soweit die Auftraggeberinnen in Kenntnis der AGB des Auftragnehmers Leistungen vorbehaltlos in Auftrag geben oder entgegennehmen oder wenn der Auftragnehmer seine AGB den Auftraggeberinnen im Rahmen dieses Vertrags schickt oder hierauf in seinem Angebot Bezug nimmt und die Auftraggeberinnen ihnen nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.

15.1.6 Die Parteien sind sich einig, dass für den Fall, dass es im Laufe der Leistungserbringung zu einer Auftragsverarbeitung kommen sollte, ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 geschlossen wird.

15.2 Russlandsanktionen

Der Auftragnehmer gewährleistet für die gesamte Vertragslaufzeit, dass er nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (in der jeweils aktuellen Fassung, zuletzt in Fassung des Art. 1 Ziffer 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, gehört. Er gewährleistet zudem für die gesamte Vertragslaufzeit, dass die Unterauftragnehmer, Lieferanten sowie Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden und auf deren Lieferungen und Leistungen mehr als 10% (zehn Prozent) des Auftragswerts entfällt, nicht zu dem genannten Kreis von Personen, Einrichtungen und Organisationen gehören. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen, sobald und soweit er selbst oder ein Dritter im Sinne des zweiten Satzes dieses Absatzes aufgrund einer Änderung der Umstände nach Abschluss dieses Vertrags unter den genannten Kreis von Personen, Einrichtungen oder Organisationen fällt. Eine entsprechende Informationspflicht gilt auch, sobald und soweit der Auftragnehmer oder ein Dritter im Sinne des zweiten Satzes dieses Absatzes zukünftig von „Russlandsanktionen“, insbesondere solchen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 (auch in zukünftigen Fassungen) betroffen sein sollten.

Sollte der Auftragnehmer und/oder ein von ihm eingesetztes Drittunternehmen entgegen den vorstehenden Regelungen dieses Vertrags jetzt oder zukünftig von „Russlandsanktionen“ betroffen sein, so berechtigt das den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund.

15.3 Laufzeit des Vertrags

Dieser Vertrag tritt mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren in Kraft und läuft initial für zwei (2) Jahre („Originäre Vertragslaufzeit“). Eine etwaige Vertragsunterzeichnung ist rein deklaratorisch. Der Vertrag verlängert sich zweimal, um jeweils 1 (einem) Jahr, sofern die AG den Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit kündigt. Die maximale Vertragslaufzeit beläuft sich somit auf vier (4) Jahre. Die Auftraggeberinnen haben das Recht (sind aber nicht verpflichtet), von dieser Verlängerungsoption Gebrauch zu machen. Unbeschadet der in diesem Vertrag geregelten Rücktrittsrechte und sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsrechte ist das Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrags innerhalb der Originären Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.